



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. **AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – JETZT SIND DIE METALLBAUER AM ZUG!**
2. Gebäudetyp E: Zwischen Wunschmodell und Rechtsrealität – Teil 1
3. Arbeitssicherheit für Lehrlinge auf Baustellen
4. Strategisches Anti-Claim-Management
5. Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten als Betriebsausgabe
6. Lehrabschlussprüfung
7. Workshop - Bau- und Sanierungslösungen richtig gemacht
8. Rosenheimer Fenstertage
9. Aktuelles aus der Normung
10. Baukostenveränderungen Mai 2025

1. **AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – JETZT SIND DIE METALLBAUER AM ZUG!**



Haben Sie ein beeindruckendes Projekt im Metallbau umgesetzt?

Ob Neuerrichtung, Sanierung, groß oder klein, spektakulär oder technisch raffiniert – zeigen Sie, was Metallbau

kann!

Reichen Sie Ihr Projekt rasch ein und sichern Sie sich die Chance, den Österreichischen Metallbaupreis zu gewinnen. Feiern Sie mit Ihrem Projekt und Ihrem Team bei der Preisverleihung im Rahmen des Österreichischen Metallbautages am 9. April 2026!

Die Gewinner und Nominierungen der ersten Ausschreibung des Österreichischen Metallbaupreises 2024 finden Sie in unserer Gallery of Honours unter www.metallbaupreis.at/gallery-of-honours.

Weitere Infos und Teilnahme unter: www.metallbaupreis.at

Wir freuen uns auf innovative und herausragende Projekte aus der österreichischen Metallbaubranche! Lassen Sie uns gemeinsam die Leistungen unserer Branche würdigen! 🙌

Teilnehmen können Unternehmen mit aufrechter österreichischer Gewerbeberechtigung und Firmensitz in Österreich, die Produkte von mindestens einem der typischen Arbeitsfelder der AMFT (Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden) herstellen und diese auch repräsentieren. Eine Mitgliedschaft bei der AMFT ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an amft@fmti.at.

Partner des Österreichischen Metallbaupreises 2026

ALUFEFA

ALUKÖNIGSTAHL
SCHÜCO JANSEN

WKO 
Metalltechnik

elumatec

DIE
METALLTECHNISCHE
INDUSTRIE

WICONA®
By  Hydro

RAICO

[nach oben](#)

2. Gebäudetyp E: Zwischen Wunschmodell und Rechtsrealität – Teil 1

Steigende Baukosten und stagnierende Baukonjunktur verstärken den Druck auf den Gesetzgeber, bestehende technische Standards zu hinterfragen. Im Zentrum der Debatte steht die Frage, ob das dichte Geflecht an ÖNORMEN und OIB-Richtlinien kosteneffizientes sowie innovationsfreundliches Bauen behindert. Doch wieviel rechtlicher Spielraum besteht tatsächlich für ein Abweichen vom Stand der Technik insbesondere im Lichte der stark europarechtlich geprägten Normen?

Da die Rezession auch vor der Baubranche nicht Halt macht und selbst Konjunkturpakete nicht die erhoffte Kehrwende bringen, werden die Rufe nach kosteneffizientem Bauen und vor allem leistbarem Bauen immer lauter und befeuern die Diskussion rund um das vermeintlich innovationshemmende und kostentreibende Normenwesen. Es dauerte daher nicht lange, bis nun auch die von unserem deutschen Nachbarn ausgehende Diskussion über das Projekt „Gebäudetyp E“ in der österreichischen Fachliteratur auf das Tapet gebracht wurde. Der Fokus des deutschen Projektes liegt vor allem im Bereich des privaten Wohnbaus und soll nach seiner Grundidee privaten Bauherren die Möglichkeit bieten, vor allem ohne überbordende Reglementierung Wohnraum zu schaffen und dort einzusparen, wo die Rechte und Interessen Dritter nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion wurde mitunter die Frage aufgeworfen, ob der „österreichische Normendschub“ dem Fortschritt und der Entwicklung effizienterer und kostengünstigerer Alternativlösungen im Weg steht. Der Hebel wird dabei einerseits auf Ebene des Bundes- und Landesgesetzgebers gesehen, der gesetzlichen Lockerungen vorsehen und damit ein Abweichen vom – sich unter anderem anhand der technischen Normen und Richtlinien definierenden – Stand der Technik ermöglichen könnte, und andererseits auf Ebene

der Normungsinstitute, die eine Evaluierung und Bereinigung „überflüssiger“ Standards vornehmen müssten.

Einigkeit besteht bisher darüber, dass sicherheitsrelevante Standards nicht zur Diskussion stehen. Zwingende statische, brandschutztechnische oder auch hygienische Erfordernisse sollen auch durch das propagierte Abweichen von technischen Normen keinesfalls aufgeweicht werden. Eingespart werden soll dort, wo es um „Komfort“ geht.

Abseits der technischen Realisierbarkeit kostengünstigerer und nachhaltigerer Lösungen (z.B. Reduktion der Deckenstärke) stellt sich in rechtlicher Hinsicht stets die Frage, ob anhand der derzeitigen Rechtslage bereits vom „Stand der Technik“ bzw. den technischen Normen abgewichen werden kann bzw. inwiefern die bestehende Rechtslage abgeändert werden muss, um eine taugliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Bauordnungen der Länder sehen den Stand der Technik als gesetzlichen Standard vorn (z.B. § 118 Bauordnung für Wien), dessen Nichteinhaltung oder ein fehlender Nachweis einer gleichwertigen Alternative der Erteilung der Baubewilligung im Weg steht. Zudem stellen sich auf zivilrechtlicher Ebene weitere haftungsrechtliche Hürden im Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Produkthaftungs- sowie Miet- und Bauträgervertragsrecht.

Im Zusammenhang mit der vom BGH bei Beurteilung des Projektes „Gebäudetyp E“ getroffenen Aussage, dass ein Abweichen vom Stand der Technik bzw. den jeweiligen technischen Normen nach deutschem Recht bereits möglich und die rechtliche Lösung in der entsprechenden Aufklärung der Endverbraucher zu suchen sei, gilt es die Hürde der Verbraucherschutzbestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (z.B. § 6 KschG) zu überwinden. Eine zwischen Unternehmen zulässige Vereinbarung über das Abweichen von technischen Standards ist in der Regel nicht auf Verbrauchergeschäfte übertragbar. Selbst wenn gegenüber Verbrauchern die vorgesehenen umfassenden Aufklärungs- und Informationspflichten erfüllt werden, ist unklar, ob ein damit einhergehender Ausschluss bzw. eine Einschränkung der Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte im B2C-Bereich wirksam vereinbart werden kann.

Unabhängig davon, dass das österreichische Normungswesen keinen Selbstzweck erfüllt, sondern dadurch ein einheitliches Maß an Qualität, Funktionalität und Sicherheit gewährleistet wird und eine differenzierte Normenlandschaft, gepaart mit rechtlicher Planbarkeit und technischer Qualitätssicherung auch Voraussetzung für wirtschaftliches und vor allem nachhaltiges Bauen (z.B. ÖNORM EN 17680, ÖNORM EN 15643) sein kann, stellt sich im Zusammenhang mit der Forderung nach gesetzgeberischen Maßnahmen und der Evaluierung sowie Verschlankung technischer Normen die Frage, ob der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber und die Normungsinstitute aufgrund des Einflusses des europäischen Gesetzgebers bzw. der Normensetzung auf europäischer Ebene überhaupt dazu in der Lage wären, derart umfassende Änderungen vorzunehmen.

Aufgrund des harmonisierten Gewährleistungs- und Verbraucherrechtes und der Vielzahl an europäischen Normen (z.B. EN-Normen, EN ISO-Normen), die wiederum die Basis für nationale Standards bilden, können Bestrebungen nach einer Gesetzesänderung bzw. Bereinigung oder Änderung technischer Normen und Standards nicht rein national betrachtet werden. Die Implementierung einer rechtlichen Möglichkeit, auf Ebene der Mitgliedsstaaten technische Normen und Standards auszudünnen bzw. zu unterschreiten, müsste daher auch am Bestreben des europäischen Gesetzgebers und des europäischen Normungswesens (CEN) nach Harmonisierung des Bausektors und vor allem an dem Ziel der Schaffung eines europaweit einheitlichen und damit vergleichbaren Rahmens technischer Normen gemessen werden. Die sogenannten Eurocodes bzw. Europäischen Normen (EN) bilden heute die tragende Säule der technischen Planungsnormen im europäischen Bauwesen. Besonders deutlich wird der europäische Einfluss im Bereich der Nachhaltigkeit mit der EU-Gebäuderichtlinie 2024/127, in deren Umsetzung wiederum die OIB-Richtlinie 6 und 7 ergangen sind.

In diesem Zusammenhang ergeben sich auf europäischer Ebene ebenso Hürden bei der Vergabe unionsweiter Bauaufträge, weil dabei unter anderem die Vergaberichtlinie 2004/18/EG zu beachten ist, die wiederum den Einsatz europäischer Normen zwingend vorsieht, um einen einheitlichen technischen Referenzrahmen in Ausschreibungen zu gewährleisten.

Fazit

Die Diskussion über eine Deregulierung technischer Standards zugunsten kostengünstigerer Bauformen ist aus juristischer Sicht komplexer, als sie auf den ersten Blick erscheint. Zwar besteht im B2B-Bereich womöglich

Raum für individuelle Abweichungen vom Stand der Technik, im Verbraucherrecht sind die Hürden jedoch – insbesondere aufgrund der zwingenden Bestimmungen des KSchG – hoch und schwer zu überwinden. Hinzu tritt die strukturelle Begrenzung nationaler Normsetzung durch das Europarecht. Die Vielzahl an harmonisierten Normen bestimmen maßgeblich die Inhalte nationaler Standards. Die Idee einer „Entschlackung“ technischer Normen ist daher auf nationaler Ebene kaum ohne europäische Mitwirkung realisierbar. Eine differenzierte Diskussion ist deshalb notwendig – nicht mit dem Ziel einer pauschalen Normenreduktion – sondern einer rechtssicheren, schutzzielorientierten und europarechtskonformen Weiterentwicklung des technischen Regelwerks.

Artikel aus dem Bau & Immobilien Report 06 2025 als [Download](#).

Von: Markus Androsch-Lugbauer, Rechtsanwalt bei Müller Partner RA

Quelle: www.mplaw.at/unkategorisiert/gebaeudetyp-e-zwischen-wunschmodell-und-rechtsrealitaet-teil-1

[nach oben](#)

3. Arbeitssicherheit für Lehrlinge auf Baustellen

Das Arbeiten von Lehrlingen mit gefährlichen Arbeitsmitteln, wie z.B. Baukreissägen, ist vom Gesetzgeber erlaubt, wenn dabei Regeln eingehalten werden, wie eine Unterweisung an der Berufsschule und das Arbeiten unter Aufsicht. Nachfolgend werden derartige Regeln und Ausnahmen erklärt.

Arbeitssicherheit auf Baustellen ist eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und für eine qualitativ hochwertige Arbeit. Diese Grundsätze müssen schon bei der Ausbildung der Fachkräfte berücksichtigt werden. Je früher Lehrlinge Sicherheitsverhalten in ihrem Berufsleben erlernen, umso früher festigt sich ihr Sicherheitsbewusstsein am Arbeitsplatz.

Den ganzen Artikel von DI Robert Rosenberger (Geschäftsstelle Bau) finden Sie unter www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/arbeitssicherheit-fuer-lehrlinge.pdf.

[nach oben](#)

4. Strategisches Anti-Claim-Management

Claim- und Anti-Claim-Management sind in der Bauwirtschaft „Part of the Game“. Kein größeres Bauprojekt kommt ohne Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers aus. Aber nicht jede Forderung muss vom Auftraggeber geschluckt werden. Gemeinsam mit Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte, und Daniel Deutschmann, Heid & Partner Rechtsanwälte, zeigt der Bau & Immobilien Report, wie man sich mit präventivem und strategischem Anti-Claim-Management in den verschiedenen Projektphasen auf Forderungen vorbereiten kann.

Auch wenn aktuell viel von kooperativer Projektabwicklung und partnerschaftlichem Bauen die Rede ist und die Baustelle am liebsten zur konfliktfreien Zone erklärt werden würde – die Praxis sieht immer noch anders aus. Nach wie vor dominieren Claim- und Anti-Claim-Management die Szenerie. Auftraggeber wollen Mehrkostenforderungen nicht zahlen, Auftragnehmer sehen sich mit Streichungen in der Schlussrechnung konfrontiert. Häufige Ursachen für ausuferndes Claim- und Anti-Claim-Management sind Fehler in der Vergabephase und mangelhafte Dokumentation. Die meisten Bauherren setzen sich erst dann mit Anti-Claim-Management auseinander, wenn die Mehrkostenforderung des Auftragnehmers am Tisch liegt. „Dann kochen schnell die Emotionen hoch, wenn die Mehrkostenforderungen für den Auftraggeber nicht nachvollziehbar oder zu hoch erscheinen“, erklärt Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte. Diese emotionale Achterbahn lässt sich verhindern, wenn man sich auf Claims einstellt.

Von Anfang bis Ende

Claims gibt es bei jedem größeren Projekt. Es ist eine Illusion, dass bei klassischen Verträgen und einem Projektvolumen im hohen zwei- oder dreistelligen Millionenbereich nicht im Hintergrund von Anfang an das Claim-Management läuft. „Claims sind ja nicht grundsätzlich negativ. Wenn der Auftraggeber Änderungswünsche hat oder dem Auftragnehmer aus der Sphäre des Auftraggebers höhere Kosten entstehen, müssen diese abgegolten werden“, erklärt Daniel Deutschmann, Heid & Partner Rechtsanwälte. Aber nicht jede Mehrkostenforderung ist gerechtfertigt. „Darauf muss der Auftraggeber vorbereitet sein“, sagt Strehn. Das beginnt am besten schon früh in der Vergabephase. Dieses „strategische Anti-Claim-Management“, wie Strehn und Deutschmann

ihren Ansatz nennen, betrachtet nicht den einzelnen Claim und wie man ihn behandeln kann, sondern setzt viel früher an.

„Wir betrachten das ganze Projekt, von Anfang bis Ende“, erklärt Deutschmann. Strategisches Anti-Claim-Management erstreckt sich über drei Projektphasen – die Vergabephase, die Vertragsphase und die Abwicklungsphase. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise hilft, unangenehme Überraschungen und Claims zu vermeiden. „Der Auftraggeber muss sich schon im Vorfeld genau überlegen, was er will. Damit kann man Mehrkostenforderungen deutlich eindämmen“, sagt Strehn. So sollten etwa alle Leistungen, die im Projekt unter Umständen noch erforderlich werden, als Optionen definiert werden. „Die Bieter geben dann einen Preis für diese Optionen ab und treten in einen Preiswettbewerb“, erklärt Deutschmann (Details siehe Tabelle).

Schon in der Vergabephase muss der Auftraggeber darauf achten, dass die Datenlage stimmt, um Claims auf ihre Plausibilität hin prüfen zu können. Die meisten Probleme in der Abwicklungsphase basieren auf Fehlern in der Vergabe- und Vertragsphase. Die Leistungsbeschreibung muss das Werk detailliert beschreiben. Dafür müssen im Vorfeld entsprechende Ressourcen investiert werden. „Massenfehler im Leistungsverzeichnis sind ein häufiges Problem und Einfallstor für Claims“, erklärt Strehn. All diese Überlegungen aus der Vergabephase müssen dann in einen guten Vertrag gegossen werden. „Mit einem schlechten Vertrag kämpft man immer bergauf. Deshalb braucht man bei klassischen Modellen umfassende, harte Verträge“, so Deutschmann.

Anti-Claim-Management in der Vergabephase: Was es zu beachten gilt

Thema	Beschreibung	Vorteile
Optionen	Alle Leistungen, die im Projekt unter Umständen noch erforderlich werden, sollten als Optionen definiert werden. Die Bieter geben dann einen Preis für diese Option ab (Preiswettbewerb).	Der AG kann die Option nach Vertragsabschluss jederzeit beauftragen (vergaberechtlich kein Problem i. Z. m. einer nachträglichen Vertragsänderung).
Preisprüfung	Bei Auffälligkeiten ist eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen. Die betroffenen Positionen müssen vom Bieter aufgeklärt werden (betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit).	Dadurch können spekulative »Claim«-Positionen bereits in der Vergabephase »entlarvt« und das Angebot ausgeschieden werden.
Indikative Angebotsrunde	Das Problem bei der vertieften Angebotsprüfung ist, dass jedes betriebswirtschaftlich nicht erklär- und nachvollziehbare Angebot auszuschneiden ist. Wird ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, können diese Preisaufklärungen bzw. Erörterungen mit den Bietern im Rahmen einer indikativen Erstangebotsrunde durchgeführt werden. Der Bieter gibt dabei ein rechtlich nicht bindendes Preisangebot ab, welches vom AG geprüft wird. Fehler im Preisangebot führen nicht zum Ausscheiden. Nur möglich, wenn auf Basis dieses Erstangebots kein Scoring oder ein Zuschlag erfolgt.	»Testlauf«, um ein Ausscheiden von Bietern zu verhindern und spekulative Positionen zu korrigieren.
Kalkulationsblätter	Um eine Basis für die Beurteilung von Claims zu haben, müssen die Kalkulationsblätter von jedem Bieter bereits im Vergabeverfahren abgegeben und vom AG geprüft werden. Zumindest K3, K7 und bedarfsweise K4 und K6.	Transparente Herleitung der Mehrkostenforderung möglich. Wird auch vom Rechnungshof gefordert.
Verhandlungsrunden	In einem Verhandlungsverfahren hat der AG die Möglichkeit, mit den Bietern über die Preise zu verhandeln oder die Leistungsbeschreibung sowie den Vertrag »nachzuschärfen«, wenn bestimmte Themen unklar sind.	Klare und konkrete Regelungen (Vertrag und Leistungsbeschreibung) erschweren das Einbringen von Claims, da es keine unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten (Streitpunkte) gibt.

Quelle: Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte, und Daniel Deutschmann, Heid & Partner

Gebündelte Verträge

- Durch die gebündelte Beauftragung der Leistungen entfallen vom AG zu koordinierende Schnittstellen. Die Verantwortung verschiebt sich von der Sphäre des AG in die AN-Sphäre. So ist z. B. der Verzug eines Gewerks mit Vorleistungen für ein anderes Gewerk bei GU-Verträgen kein Thema des AG. Auch bei Haftungsansprüchen des AG gegen den AN ist es für den AG -deutlich leichter den „Schuldigen“ zu finden, wenn er nur einen Vertragspartner hat, der schuld sein kann.
- Vertragsformen: Teil-GU, GU, GU+ und TU

- Der Nachteil von gebündelten Vergaben ist, dass die Leistung in der Beschaffung durch Zuschläge teurer ist, als bei einer Vergabe in Gewerken. Ob die Leistung auch zum Zeitpunkt der Schlussrechnung noch günstiger ist, hängt in vielen Fällen wohl davon ab, wie viele Probleme im Projekt aufgetreten sind.

Vorteile: Weniger Schnittstellen, höhere Preis- und Terminalsicherheit für den AG, klare Verantwortung bei Haftungsthemen, weniger Claims.

Massen-, Funktions- und Vollständigkeitsgarantie

- Bei gebündelten Leistungen (insb. GU+ und TU) besteht die Möglichkeit, vertraglich vom AN bestimmte Garantien für das zu errichtende Werk zu verlangen. Hat der Planer in der Ausschreibung z. B. einen Mengenfehler, geht das in diesem Fall nicht zu Lasten des AG.

Vorteile: Bessere Absicherung des AG, höhere Preis- und Terminalsicherheit, weniger Claims.

Leistungsbild/Leistungsbeschreibung:

- Wesentlich ist, dass die Leistungsbeschreibung das geschuldete Werk vollumfänglich und detailliert beschreibt. Hier müssen im Vorfeld entsprechende Ressourcen investiert werden, um eine qualitativ hochwertige Leistungsbeschreibung zu erstellen. Massenfehler im Leistungsverzeichnis sind ein häufiges Problem und Einfallstor für Claims.
- Ein weiteres gutes Werkzeug für die Claim-Abwehr sind funktionale Leistungsbeschreibungen, da der AN in diesem Fall ein funktional beschriebenes Ziel schuldet. Die Schwierigkeit liegt bei dieser Art der Leistungsbeschreibung darin, die Qualitäten hinreichend konkret zu beschreiben.

Vorteile: Je detaillierter das Werk beschrieben ist, desto weniger „Graubereiche“ gibt es, zu denen Claims eingebracht werden können. Das Claim-Potenzial ist dort am größten, wo Unschärfen bestehen.

Wahrscheinlichkeit von nachträglichen Leistungsänderungen:

- Nachträgliche Leistungsänderungen des AG führen zu Mehr- oder Minderkosten (wobei die Mehrkosten die Regel sind), Bauzeitveränderungen und teilweise zu einer Störung der Leistungserbringung beim AN. Gibt es bei Beauftragung noch zu viele unbekannte Faktoren, ist die Claimflut vorprogrammiert. Wird der Bauablauf durch die Leistungsänderungen soweit beeinflusst, dass der AN seine Betriebsmittel umstellen/verändern muss, können auch die unveränderten Leistungsteile von Störungen betroffen sein und es folgt der nächste MKF für den AG.

Vorteile: Der Schlüssel liegt in der Projektvorbereitung des AG. Er sollte sich im Vorfeld genau überlegen, was er bauen will, den Baugrund untersuchen und mit Leistungsänderungen sparsam umgehen. Werden Leistungsänderungen wegen zu vieler unbekannter Faktoren erwartet, sind die Bereiche herauszufiltern und sollte ein passendes Vertragsanpassungs- und Vergütungsmodell gefunden werden (z. B. Abrechnung von Leistungsteilen nach Open Book mit Zuschlägen).

Von: Daniel Deutschmann, Rechtsanwalt, Heid & Partner & Alexander Strehn, ATEUS Rechtsanwälte

Quelle: www.report.at/bau/strategisches-anti-claim-management

nach oben

5. Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten als Betriebsausgabe

Klarer Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit muss vorliegen

Weiterbildungskosten sind abzugsfähig, wenn sie in einem klaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Das bedeutet, dass die Fortbildung zur Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten oder zur Erhaltung der beruflichen Qualifikation dienen muss. In der Praxis sorgt das Thema dennoch immer wieder für Diskussionsbedarf.

Allgemeine Rechtslage und Judikatur zur Abzugsfähigkeit von Fortbildungskosten als Betriebsausgaben

Der VwGH hat in mehreren Entscheidungen dargestellt, wann Weiterbildungskosten als Betriebsausgaben anerkannt werden und wann sie eindeutig beruflich veranlasst sind. Kosten für Weiterbildungen, die primär der

Persönlichkeitsentwicklung oder allgemeinen Lebensführung dienen, sind hingegen nicht abzugsfähig.

Allerdings sind die Entscheidungen sehr einzelfallbezogen, sodass immer wieder Zweifelsfragen auftauchen (zB VwGH 2018/15/0043 zur steuerlichen Absetzbarkeit der Sprachreisen von Fremdsprachenlehrern). In der Praxis ist daher abzuwägen, wie diese Abgrenzung konkret aufgrund des gegebenen Sachverhaltes vorzunehmen ist.

Ausgangslage und Ergebnis einer jüngeren BFG-Entscheidung

Der vom Bundesfinanzgericht (BFG) dieser Entscheidung behandelte Sachverhalt befasste sich mit der Beschwerde einer Physiotherapeutin, die Fortbildungskosten als Betriebsausgaben geltend machen wollte (BFG, RV/3100012/2024). Die besuchten Kurse beschäftigten sich, hauptsächlich mit Persönlichkeitsentwicklung und allgemeiner Lebenszufriedenheit. Die Abgabenbehörde argumentierte, dass solche Aufwendungen der Persönlichkeitsentwicklung zuzurechnen sind und nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn sie im Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

Dieser Zusammenhang wurde von der Abgabenbehörde im konkreten Fall verneint. Das BFG ist in seiner Entscheidung den Ausführungen der Abgabenbehörde gefolgt und hat festgestellt, dass die Kurse keinen ausreichenden Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Physiotherapeutin hatten. Da die besuchten Seminare als nicht notwendig für die Tätigkeit als Physiotherapeutin ohne direkten beruflichen Nutzen und daher als Maßnahmen der allgemeinen Lebensführung eingestuft wurden, wurden die Kosten auch nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Diese Entscheidung zeigt, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Weiterbildungskosten und beruflichen Notwendigkeiten bestehen muss. Immer, wenn die Weiterbildung auch privaten Zwecken dienen kann, besteht ein erhöhter Rechtfertigungsbedarf, wenn man diese Kosten steuerlich geltend machen will.

[nach oben](#)

6. Lehrabschlussprüfung

Alle wichtigen Informationen und Dokumente zu Ihrer Lehrabschlussprüfung

Jeder Lehrling kann am Ende der Lehrzeit freiwillig eine Lehrabschlussprüfung (LAP) ablegen.

Antrag und Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (LAP)

Für die [Zulassung zur LAP](#) muss der Lehrling einen Antrag stellen. Der Betrieb unterstützt mit Kostenübernahme und Freistellung.

Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

In bestimmten Fällen kann die Lehrlingsstelle auf Antrag [ausnahmsweise die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung](#) mittels Bescheid erteilen.

Wiederholungsprüfung

Wenn man die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich besteht, kann man sie auf Antrag wiederholen. Das ist grundsätzlich unbegrenzt oft möglich - es können aber Kosten für die [Wiederholungsprüfungen](#) anfallen.

Zusatzprüfung in (anderen) Lehrberufen

Personen, die bestimmte Schulen oder Prüfungen absolviert haben, können [Zusatzprüfungen](#) in fachlich nahestehenden Lehrberufen ablegen.

Behaltezeit bzw. Weiterbeschäftigung von Lehrlingen

Üblicherweise beträgt die [Weiterbeschäftigungszeit](#) nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung drei Monate. Es gibt aber Ausnahmen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Für jeden Lehrberuf in Österreich gibt es eine Ausbildungsordnung und eine Prüfungsordnung. Diese Verordnungen des Bundesministeriums enthalten:

1. das für den Lehrberuf spezifische Berufsprofil (die zur Berufsausübung notwendigen Tätigkeiten),
2. das Berufsbild (Ausbildungsinhalte für die einzelnen Lehrjahre) sowie
3. die Gegenstände und Prüfungsinhalte der Lehrabschlussprüfung.

Die Verordnungen finden Sie auf der [Homepage des ibw](#) sowie des [Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus \(BMWET\)](#).

[nach oben](#)

7. Workshop - Bau- und Sanierungslösungen richtig gemacht

Termin: 2. Oktober 2025, 9.00 bis 16.30 Uhr

Ort: Hotel Königgut, Oberfeldstraße 1, 5071 Wals bei Salzburg

Die Fehlervermeidung bei der Ausführung von Bauvorhaben ist und bleibt eine Herausforderung.

Je gewerkeübergreifender umso wichtiger. Von der Planung bis hin zur Ausführung und ebenso für alle Personen, die Bauvorhaben überwachen und prüfen, sind aktuelle Kenntnisse zu relevanten Details von großer Bedeutung.

Auf diesem Workshop werden Ihnen sechs Themen präsentiert. Details, auf die es im Neubau und in der Sanierung wirklich ankommt. Außenwand, Dach & Decke stehen im Fokus.

Ihre Take-Aways

- Gewerkeübergreifende Übersicht verschiedener Details zu Außenwand, Dach und Decke
- Detaillierte Verarbeitungsinformationen zur Fehlervermeidung
- Praxisnahe Unterlagen für die Anwendung im Alltag
- Raum und Zeit zum Nachfragen, Diskutieren und Austauschen

⇒ [Programm](#)

Weitere Informationen finden Sie unter <https://fbi-forschungsverband.at/veranstaltungen/bau-und-sanierungslösungen-richtig-gemacht-salzburg>.

[nach oben](#)

8. Rosenheimer Fenstertage

Termin: 8. und 9. Oktober 2025

Ort: Kultur + Kongresszentrum - KU'KO, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim, Deutschland

Ob Klimawandel, KI, Demografie oder Wirtschaftsflaute – die Zeiten sind stürmisch. Alles muss schneller, günstiger und nachhaltiger gehen, denn Wohnungssuchende wollen nicht warten und auch die Klimaresilienz muss jetzt verbessert werden. Wie das geht und welche Lösungsstrategien hilfreich sind, zeigen wir auf den diesjährigen Rosenheimer Fenstertagen unter dem Motto „**Die Fensterwelt im Wandel**“.

⇒ [Programm](#)

Alle Informationen finden Sie unter www.fenstertage.de.

[nach oben](#)

9. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 07/2025) finden Sie auf unserer Homepage: Angebote/Service ⇒ [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 157/Abfallwirtschaft, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten, 271/Nachhaltigkeit von Bauwerken, 273/Building Information Modelling (BIM)

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

10. Baukostenveränderungen Mai 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Ihr AMFT-Team
Anton Resch & Sabine Voitich

Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
+43 5 90 900-3412 | amft@fmti.at
www.amft.at | www.metallbaupreis.at | www.metallbautag.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.